

**Vereinbarung
zwischen
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs und
der Pommerschen Evangelischen Kirche
über die Evangelische Akademie Mecklenburg-
Vorpommern (EA M-V)**

Vom 27. November 1997

(ABl. S. 159, KABl 1998 S. 107)

§ 1

- (1) Die EA M-V ist eine Einrichtung in Trägerschaft beider Landeskirchen.
- (2) Sie ist ein Werk im Sinne der kirchlichen Ordnungen.
- (3) Sie hat einen Schwerpunkt in der Bildungsarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- (4) ¹Sie arbeitet auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Satzung.¹ Die Satzung soll nach zwei Jahren überprüft werden.

§ 2

- (1) Rechtsvertretung, Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht für die EA M-V erfolgen im Auftrag beider Landeskirchen durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, soweit die Satzung nichts anderes regelt.
- (2) ¹Für die Arbeit der EA M-V stellen beide Kirchen jährlich Mittel aus den landeskirchlichen Haushalten zur Verfügung. ²Die Höhe der Mittel ergibt sich aus dem jährlich zu beschließenden Haushaltsplan der Evangelischen Akademie Mecklenburg-Vorpommern, der vom Kuratorium erstellt und vom Oberkirchenrat und vom Konsistorium bestätigt wird. ³Die Anteile beider Kirchen werden im jährlichen Haushaltsplan von den Synoden beschlossen. ⁴Die kirchlichen Eigenmittel werden zu zwei Dritteln von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und zu einem Drittel von der Pommerischen Evangelischen Kirche aufgebracht.
- (3) Die personelle Ausstattung der EA M-V richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Stellenplan.²

§ 3

¹Die EA M-V hat eine Geschäftsstelle mit Sitz in Rostock. ²Außenstellen sind nicht vorgesehen.

§ 4

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch die Vorsitzenden beider Kirchenleitungen in Kraft.
- (2) Die Satzung der EA M-V tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
- (3) Beide Kirchen sorgen für eine fristgemäße Konstituierung des satzungsgemäßen Organs der EA M-V.

¹ Red. Anm.: Die aktuelle Fassung dieser Satzung ist als Ordnungsnummer 4.229-502 MP Bestandteil dieser Rechtssammlung.

² Red. Anm.: Der Stellenplan war nicht Bestandteil der amtlichen Bekanntmachung.

(4) 1Diese Vereinbarung gilt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 1999. 2Die Laufzeit kann durch entsprechende Beschlüsse der Kirchenleitungen beider Kirchen verlängert werden.¹

(5) Während der Laufzeit dieser Vereinbarung ruhen die Rechtswirkungen der Satzung der Mecklenburgischen Akademie vom 15. April 1991 und die Ordnung der Evangelischen Akademie Greifswald vom 1. Januar 1993.

Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Mecklenburgs

Schwerin, 27. November 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Für die Pommersche Evangelische Kirche

Greifswald, 27. November 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Berger

Bischof

¹ Red. Anm.: Die Laufzeit der Vereinbarung wurde verlängert, vgl. KABl 2000 S. 3. Die Weitergeltung der Vereinbarung wird derzeit überprüft.

